Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat I A – Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

FÜR DIE ARBEITSSTIPENDIEN IM BEREICH FILM UND VIDEO FÜR FILMEMACHER*INNEN IM JAHR 2027

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt im Jahr 2027 - nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - Arbeitsstipendien im Bereich Film und Video an Frauen und TIN* Personen (trans*, inter* und nicht-binäre Personen), die als Filmemacher*innen tätig sind.

Die Bewerbungsfrist endet am 1. Oktober 2026 um 11:00 Uhr (MEZ).

Personenkreis/Zielgruppe
Bewerben können sich Frauen und TIN* Personen (trans*, inter* und nicht-binäre Personen), die als professionelle Filmemacher*innen tätig sind und ihren ersten Wohnsitz sowie den Schwerpunkt ihrer beruflichen Beziehungen in Berlin haben. Studierende (inklusive Promovierende) und Professor*innen können sich nicht bewerben.

Ziel/Zweck der Förderung
Die Arbeitsstipendien sind für die künstlerische Entwicklung bestimmt. Gefördert werden Filmemacher*innen, die ihre künstlerische Fortbildung und Weiterbildung anstreben und selbstgewählte Filmvorhaben realisieren wollen. Die Stipendien sind außerdem dazu gedacht, die Künstler*innen in die Lage zu versetzen, sich für die Zeit der Förderung ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren zu können. Unterstützt werden zeitlich begrenzte Arbeitsvorhaben zum Beispiel die Recherche und Stoffentwicklung, die Erstellung eines Drehbuchs, die Durchführung von Vorarbeiten, Dreharbeiten und Endfertigung von Filmen.

Voraussetzungen und Bedingungen
1. Es sollen Künstler*innen gefördert werden, die ihre künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine mehrjährige Tätigkeit als Filmemacher*in

nachweisen können. Ein bereits abgeschlossener veröffentlichter Film ist Voraussetzung für eine Bewerbung. Mindestens ein Film (unabhängig von Genre und Länge) muss als künstlerische Arbeitsprobe angegeben werden können.

2. Die Antragstellenden können sich mit künstlerischen Filmvorhaben jeder Gattung, Genres oder Filmlänge bewerben.

3. Das Stipendium darf nicht für Image- oder Kampagnenfilme oder Filme im Rahmen politischer Bildungsarbeit bzw. soziokultureller Arbeit beantragt werden.

4. Das zu realisierende Vorhaben muss, in Abgrenzung zu Videoinstallationen, im Kinokontext präsentierbar sein.

5. Es ist nur eine Bewerbung pro Antragsteller*in möglich. Stellt die gleiche antragstellende Person mehrere Anträge, wird der zeitlich Jüngste berücksichtigt.

6. Eine wiederholte Bewerbung mit einem Projekt, welches bereits in den vorangegangenen Jahren eingereicht worden ist, ist möglich.

7. Die Antragstellenden leben und arbeiten in Berlin. Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, während der Antragstellung und der Dauer des Stipendiums ihren ersten Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen.

8. Arbeiten mehrere Filmemacher*innen (Frauen und TIN* Personen) gemeinsam an einem Vorhaben, so ist ein Antrag als Gruppe zu stellen. Die Gruppe bestätigt diesen Zusammenschluss von Künstler*innen durch eine gemeinsame Erklärung. Besteht für die gesamte Gruppe bereits ein GbR-Vertrag, ist dieser mit dem Antrag einzureichen. Juristische Personen oder Institutionen wie Vereine, GmbHs oder Ähnliches sind nicht antragsberechtigt. Bei Gruppen müssen mehr als 50% der Gruppenmitglieder mit erstem Wohnsitz in Berlin gemeldet sein (bitte beachten: bei einer Gruppe aus zwei Personen also beide Antragstellende, bei Gruppen aus drei Personen mindestens zwei Antragstellende et cetera). Die Person, welche für die Gruppe den Antrag stellt, muss mit ihrem ersten Wohnsitz in Berlin gemeldet sein.

9. Eine Bewerbung für das Arbeitsstipendium des Landes Berlin ist auch dann möglich, wenn sich für Stipendien anderer Fördermittelgeber beworben wird. Bei einer Zusage muss eine umgehende Mitteilung erfolgen, so dass geprüft werden kann, ob das Stipendium des Landes Berlin und das Stipendium eines anderen Fördermittelgebers kombinierbar ist. Für das Jahr 2027 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.

10. Das Arbeitsstipendium Film ist mit anderen Stipendien des Landes Berlins bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.

11. Nach Ende des Stipendiums ist ein Sachbericht/Evaluierungsbogen auszufüllen.

Ausschluss

Die Künstler*innen dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht immatrikuliert sein. Das schließt das Ziel der Promotion mit ein.

Antragstellende dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht an einer Hochschule als Professor*in (auch Gastprofessuren) in Voll- oder Teilzeit tätig sein.

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die die Realisierung reiner Videoinstallationen zum Ziel haben (siehe hierzu die weiteren Ausschreibungen der Sparte Bildende Kunst auf der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt).

Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.

Vergabe der Fördermittel

Die Kulturverwaltung beruft eine Jury, die die Begutachtung der Anträge vornimmt. Förderentscheidungen werden in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen der Jury getroffen. Die Jury trifft ihre Entscheidung in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Juryberatungen werden vertraulich behandelt.

Maßstab der Beurteilung ist die künstlerische Qualität der bisherigen Arbeit und des eingereichten Vorhabens sowie seine Realisierbarkeit im Zeitraum der Förderung.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

Die Namen der Jurymitglieder werden zu gegebener Zeit benannt. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern im Vorfeld des Verfahrens abzusehen.

Umfang der Förderung

Die Stipendien sind monatlich mit 2.000 € dotiert. Die Dauer des Stipendiums bemisst sich am Umfang des Arbeitsvorhabens. Es können 4-monatige (8.000 €), 5-monatige (10.000 €) oder 6-monatige (12.000 €) Stipendien vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel vergeben werden (bei circa 250 Bewerbungen).

Die Auszahlung erfolgt monatlich ab voraussichtlich April 2027. In der Regel werden zwischen 13 bis 15 Stipendien vergeben.

Über die Zahl der geförderten Stipendien sowie über die Bemessung der Förderhöhe berät eine Jury und übergibt entsprechende Vorschläge an die Kulturverwaltung des Berliner Senats.

Nach der Juryentscheidung

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellenden bis Ende Februar 2027 per E-Mail informiert.

Die Namen der geförderten Künstler*innen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Der Weblink zum Online-Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie auf der Webseite des Serviceportals Berlin.

Hinweise zur Antragstellung:

- Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind präzise und aussagekräftig (Exposé bzw. Szenario, maximal 1.900 Zeichen inkl. Leerzeichen und Absätze) in deutscher Sprache auszufüllen.
- Alle Anlagen können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

- Die Anlage 1 umfasst die Inhalte 1.1 – 1.4, diese müssen bitte in einem Dokument zusammengefasst werden. Das Dokument darf insgesamt nicht mehr als 18 DIN A4-Seiten und 15 MB umfassen. Dies gilt auch bei Gruppenbewerbungen.
- Achten Sie auf gute Lesbarkeit in Bezug auf Schriftgröße (Empfehlung: Schriftgröße 11 bis 12), Schriftfarbe, Zeilenabstand (Empfehlung: 1,15 bis 2) und Abstand zum Seitenrand.
- Insgesamt dürfen alle Anlagen eine maximale Dateigröße von 30 MB haben. Bitte vermeiden Sie Sonderzeichen im Dateinamen, da diese Fehler beim Hochladen verursachen können.
- Die Dateinamen der Anlagen werden vom Antragssystem beim Upload automatisch angepasst.
- Es sind keine Antragsmaterialen in Form von DVDs, USB-Sticks oder Ähnlichem zugelassen.
- Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via E-Mail oder Post ist nicht möglich.
- Die reine Verlinkung auf die angeforderten Anlagen oder der Verweis auf einen Online-Dateispeicher zur Ansicht oder zum Download der Anlagen (zum Beispiel iCloud, OneDrive, Dropbox) ist formal nicht zulässig.
- Nachdem Sie den Antrag online abgesendet haben, haben Sie die Möglichkeit eine PDF-Fassung Ihres ausgefüllten Antragsformulars herunterzuladen.
- Sie erhalten eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen im Antrag angegebene E-Mail-Adresse.

Bitte beachten Sie die Beschränkungen zum Seitenumfang und zur Anzahl der Referenzfilme. Bewerbungen, welche die vorgegebene maximale Anzahl an Seiten und an drei Referenzfilmen überschreiten, führen zum formalen Ausschluss vom Juryverfahren im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen. Bilder und Deckblätter zählen mit!

Anlagen

1. **Künstlerischer Lebenslauf, Arbeitsvorhaben, ggf. Projektbeteiligte, Links zu Film/Videoarbeiten – maximal 18 DIN A4-Seiten, maximal 15 MB, pdf-Datei**

   1.1 Künstlerischer Lebenslauf mit Filmografie – unverbindliche Empfehlung maximal 3 DIN A4-Seiten. Bitte jeweils die Art der Beteiligung vermerken wie zum Beispiel Regie, Regieassistenz, Produzentin.

1.2 Beschreibung des Arbeitsvorhabens – unverbindliche Empfehlung maximal 10 DIN-A4 Seiten (Bilder und Deckblätter zählen mit).

a) Mit welchem Vorhaben möchten Sie sich ggf. während der Stipendienzeit befassen? Kurze Inhaltsangabe und Beschreibung der ästhetischen Gestaltungsweise.

b) Was ist das Besondere Ihrer künstlerischen Arbeit? Warum ist der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt für Sie wichtig?

c) Beschreiben Sie den Status Ihres Arbeitsvorhabens und welche Arbeitsschritte für die Stipendienzeit geplant sind.

d) Bitte gehen Sie in der Beschreibung Ihres Vorhabens auch darauf ein, wie Sie die Öffentlichkeit erreichen wollen, in welchen Kontexten der fertige Film gezeigt werden soll und inwieweit Kooperationspartner involviert sein werden.

1.3 (Fakultativ) Liste der wichtigsten Projektbeteiligten des Arbeitsvorhabens – unverbindliche Empfehlung maximal 2 DIN A4-Seiten. Bitte jeweils die Art der Beteiligung vermerken.

1.4 Links zu Film/Videoarbeiten - unverbindliche Empfehlung maximal 3 DIN-A4 Seiten. Referenz auf die eigene künstlerische Filmarbeit, es kann auf **maximal drei komplette Filme** per Link verwiesen werden. Jede Filmlänge und jedes Genre sind erlaubt. Wenn möglich, sollten die Arbeitsproben so ausgewählt werden, dass die Relevanz für das aktuelle Vorhaben deutlich wird. Sofern sich Ihr Vorhaben in der Postproduktion befindet, können Sie an der Stelle eines kompletten Films einen Rohschnitt einreichen. Bitte geben Sie zu jedem Filmbeispiel, die folgenden Informationen an:

a) Titel
b) Kurzbeschreibung Inhalt (1-3 Sätze)
c) Funktion (zum Beispiel Drehbuch, Regie, Produktion)
d) Länge in Minuten
e) Link zum Film
f) gegebenenfalls das Passwort

- Die Links bitte direkt verlinken, das heißt durch Anklicken soll eine direkte Weiterleitung zum Film möglich sein.

- Bitte prüfen Sie die Links und gegebenenfalls Ihre Passwörter auf Richtigkeit, ein Austausch nach Antragsfristende ist nicht möglich.
- Bitte nur Links zum Streaming (zum Beispiel per Vimeo, YouTube) bereitstellen, nicht zum Download der Filme.
- Bitte stellen Sie sicher, dass die Links bis einschließlich Januar 2027 abrufbar sind.
- Bitte reichen Sie keine Trailer und keine Show-Reels ein.
- Es ist **nicht** möglich nach dem Ende der Antragsfrist neue oder weitere Arbeitsproben nachzureichen (zum Beispiel neue Schnittversionen), um die Aktualisierung von Angaben (zum Beispiel Verlinkung, Nominierungen, Einladung zu Festivals) oder um den Austausch von Links zu Film- und Videoarbeiten zu bitten, da mit dem Ende der Antragsfrist eine chancengleiche Beurteilung der Unterlagen der Bewerber*innen sichergestellt werden muss.

2. (Fakultativ) Sonstiges (zum Beispiel Empfehlungsschreiben, Kooperationszusagen) – maximal 5 MB, pdf-Datei

3. Identitätsnachweis, Nachweis der Berliner Meldeadresse und der Aufenthaltserlaubnis (jpg-, png-, pdf-Datei)

Der Nachweis muss von der antragstellenden Person und im Rahmen einer Gruppenbewerbung von allen Mitgliedern der Gruppe erbracht werden.

a) Bei Bürger*innen mit deutscher Staatsbürgerschaft:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

b) Bei Bürger*innen aus EU-Staaten:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Kopie des Reisepasses UND
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

c) Bei Bürger*innen aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitelkarte:

- Aufenthaltstitelkarte (Vorder- und Rückseite) gilt als Ausweisdokument und als Meldebescheinigung sowie für den Nachweis des gültigen Aufenthaltstitels.

d) Bei Bürger*innen aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthaltstitelkarte:

- Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses UND

- Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes UND
- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Vorder- und Rückseite)

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung auf der Webseite des ServicePortals Berlin online zu beantragen.

4. **Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend) - maximal 2 MB, pdf-Datei:**

    - GbR-Vertrag bei bestehender GbR oder
    - Erklärung zum Zusammenschluss von Künstler*innen mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder, wenn die Gruppe sich erst zur Antragstellung zusammenschließt; gemäß Vorlage

    Ein Stipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbRs bestehend aus natürlichen Personen antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine, GmbHs oder Ähnliches sind nicht antragsberechtigt.

    Die Erklärung zum Zusammenschluss von Künstler*innen muss – wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss – von allen beteiligten Antragstellenden unterzeichnet werden. Gibt es einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein.

    Bitte verwenden Sie den Vorlage **Erklärung zum Zusammenschluss von Künstler*innen** von der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Bewerbungsfrist
Die Bewerbungsfrist endet am 1. Oktober 2026 um 11:00 Uhr (MEZ).

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 11:00 Uhr eingegangen sein. Ab 11:00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen. Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Wichtige Hinweise

- Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Vergabeverfahren zugelassen.
- Bei der Einreichung fehlerhafter Unterlagen erfolgt keine Kontaktaufnahme seitens der Kulturverwaltung! Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.
- Bitte prüfen Sie Ihren Antrag sorgfältig vor der elektronischen Absendung auf Vollständigkeit. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per Mail oder im Antragscenter möglich.
- Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert sein können. Jeder Antragstellende ist selbst dafür verantwortlich, den Antrag fristgerecht einzureichen.
- Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken (Datenschutzerklärung im Online-Formular).

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 3O.Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflichten und Berichterstattung gem. Art. 11 AGVO sowie Art. 6 De-minimis-VO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt und weitere Informationen:
Frau Antje Glawe ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer 030 90228 676 und per E-Mail hier.

Die Webseite zum Förderprogramm der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt finden Sie unter diesem Link.